

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 31.08.2018.

Die von Ihrem Mandanten darin erhobenen Behauptungen sind unrichtig und werden von der OeNB auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Die Forderungen Ihres Mandanten bestehen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu Recht.

Ungeachtet dessen bietet die OeNB - unpräjudiziell der Sach- und Rechtslage - Ihrem Mandanten die nachstehende vergleichsweise Bereinigung der Angelegenheit an:

Vergleich

1. In dem vom 05.04.2018 bis Ende Juni 2018 zwischen Herrn Heinrich Wicke (Herr Wicke) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB) stattgefundenen Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice Landesstelle Wien wurde keine Einigung erzielt.
2. Nach dem Tatsachen- und Rechtsstandpunkt der OeNB sind die von Herrn Wicke in dem unter Punkt 1. bezeichneten Schlichtungsverfahren erhobenen Behauptungen unrichtig. Die OeNB weist diese Behauptungen auf das Entschiedenste zurück und bestreitet die von Herrn Wicke darauf begründeten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach gänzlich. Herr Wicke nimmt diesen Standpunkt der OeNB zur Kenntnis.
3. Die OeNB bezahlt Herrn Wicke den Bruttobetrag von EUR 2.900,- zuzüglich eines brutto Pauschalersatzes an Rechtsvertretungskosten von EUR 360,- (inkl. 20% Ust), insgesamt somit EUR 3.260,-. Diese Zahlung erfolgt Ende Oktober 2018 auf das Pensionskonto von Herrn Wicke gleichzeitig mit der Auszahlung seiner Pensionsbezüge.
4. Mit dem Abschluss dieses Vergleiches sind alle Ansprüche von Herrn Wicke, insbesondere jene die Herr Wicke
 - i. in dem unter Punkt 1. bezeichneten Schlichtungsverfahren bzw.
 - ii. mit Schreiben der BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH vom 31.08.2018

gegenüber der OeNB geltend gemacht hat, bereinigt und verglichen. Davon jedenfalls ausgenommen sind jene Ansprüche von Herrn Wicke, die Herr Wicke (bzw. in seinem Todesfall allenfalls berechtigten Hinterbliebenen) gegenüber der OeNB gemäß der Pensionsordnung der OeNB Dienstbestimmungen 1' zustehen.

5. Zwischen Herrn Wicke und der OeNB gilt es als wohlverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen dieses Vergleiches unter keinen Umständen als Form eines Haftungsanerkennnisses oder Verschuldenszugeständnisses von Seiten der OeNB gegenüber Herrn Wicke zu interpretieren sind. Der Ordnung halber sei festgehalten, dass Herr Wicke demgemäß verpflichtet ist, anderslautende Behauptungen gegenüber Dritten zu unterlassen.

6. Herr Wicke verpflichtet sich darüber hinaus, es künftig zu unterlassen, über die OeNB Aussagen des Inhaltes

- „Herr Wicke sei als Arbeitnehmer innerhalb der OeNB jahrzehntelang von Mobbing betroffen gewesen.“
- „Herr Wicke habe als Mobbingopfer von der OeNB keine Unterstützung erhalten.“
- „Herr Wicke sei von der OeNB gegen seinen Willen in den dauernden Ruhestand versetzt worden.“

wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

7. Die mit dem Abschluss dieses Vergleiches anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt die OeNB. Demgemäß wird die OeNB den Abschluss dieses Vergleiches gegenüber den Finanzbehörden anzeigen und die Rechtsgeschäftsgebühr fristgerecht zur Gänze entrichten.

8. Zwischen den Parteien findet, abgesehen von dem in Punkt 3. genannten Betrag, kein weiterer Ersatz für allfällige Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Abschluss dieses Vergleichs statt.

Die OeNB hält das obige Anbot bis 28.09.2018 aufrecht. Es kann von Ihrem Mandanten ausschließlich schriftlich angenommen werden.

Mit dem Ersuchen um entsprechende Information an Ihren Mandanten sowie um allfällige Rückäußerung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

RECHTSABTEILUNG